

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 40. Sitzung (22.07.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1846.

**Durchlauchtigster Großherzog!**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 8. öffentlichen Sitzung vom 13. Juni d. J. den Antrag gestellt und begründet:

„daß durch eine Verordnung die Anlage von Stiftungscapitalien in Handels- und Gewerbsunternehmungen, für welche eine Stiftung nicht besonders besteht, ausdrücklich verboten und sofort verfügt werde, daß dergleichen Anlagen, wo sie bereits stattgefunden haben, in zu ertheilenden angemessenen Fristen zurückgezogen werden.“

Die erste Kammer hat zur Prüfung und Begutachtung dieses Antrags aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen, und auf gepflogene Berathung, in Erwägung, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

- 1) die Bestimmung von Stiftungen, insofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt, die Stiftungszwecke aber, soweit dies nicht schon in irgend einer Art geschehen ist und dieselben von öffentlichem Interesse sind, öffentlich bekannt gemacht werden;
- 2) die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhält, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern;
- 3) das Institut der Stiftungsräthe über sämtliche Stiftungen ausgedehnt;
- 4) die Competenz dieser Stellen zweckmäßig erweitert;
- 5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen hiernach näher festgestellt wird;
- 6) wenn sodann da, wo Stiftungscapitalien in Handels- und Gewerbsunternehmungen angelegt sind, für welche eine Stiftung nicht besonders besteht, ausdrücklich verboten und verfügt werde, daß dergleichen Anlagen, wo sie bereits stattgefunden haben, in zu ertheilenden angemessenen Fristen zurückgezogen werden;



- 7) die Stiftungscapitalien vorzugsweise gegen Hypothekenversicherung, und nur in Ausnahmefällen auch kleinere Summen auf kurze Fristen gegen sichere Bürgschaft, oder größere Summen gegen Faustpfänder, welche wenigstens den doppelten Werth des Darlehens betragen, angelegt werden;
- 8) dann eine längere Dauer der Zeit für die Anlage in Staatspapieren nur unter nachstehenden Beschränkungen gestattet werde:
- nur inländische oder denselben gleichstehende Staatspapiere anzukaufen;
  - nur dann, wenn der Zinsfuß jenem gleichkommt, welcher aus Grundhypotheken zu erzielen ist;
  - endlich nur zu einem gewissen Betrage im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen der Stiftung.
- 9) die Verwaltungen größerer Stiftungen ermächtigt werden, gegen sichere Hypotheken auch unter dem gewöhnlichen Zinsfuß Capitalien anzulegen, besonders in solchen Fällen, in welchen dann eine längere Zeit für die Anlage in Aussicht steht, und dieselbe dem Stiftungszwecke nicht widerspricht,
- in ihrer heutigen 13. öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, diejenigen Verfügungen treffen zu lassen, welche geeignet sind, in den oben bezeichneten Richtungen eine möglichst befriedigende Verwaltung der Stiftungen herbeizuführen.“

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 16. Juli 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Frhr. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.